

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt der Stadt Hameln**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 17.12.2025 die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren der Stadt Hameln beschlossen:

## **Gebührenpflicht und Gebührentarif**

### **§ 1**

(1) Für die Benutzung der Weihnachtsmarktfäche und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Marktverwaltung werden Gebühren nach den in Absatz 2 genannten Tarifen erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt je qm und Markttag

3,50 € für Standplätze der Kategorie 1 (Fahrgeschäfte)

1,75 € für Standplätze der Kategorie 2 (Kunsthandwerk und Geschenkartikel)

3,50 € für Standplätze der Kategorie 3 (Süßwaren)

7,00 € für Standplätze der Kategorie 4 Speisestände)

7,00 € für Standplätze der Kategorie 5 (Speisestände mit Ausschank von Getränken)

7,00 € für Standplätze der Kategorie 6 (Getränkestände)

In der jeweiligen Gebühr sind 19% Umsatzsteuer enthalten.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Standplatzgenehmigung.

## **Gebührensschuldner**

### **§ 2**

Gebührensschuldner ist der Erlaubnisinhaber. Sind Erlaubnisinhaber und tatsächlicher Nutzer der Einrichtungen des Marktes nicht identisch, haften beide als Gesamtschuldner.

## **Gebührensschuld und Gebührenberechnung**

### **S 3**

(1) Die Gebühren werden für die Gesamtdauer des jeweiligen Weihnachtsmarktes durch Bescheid erhoben. Die Gebührensschuld entsteht mit Erteilung der Standplatzgenehmigung.

(2) Für die Berechnungen der Gebühren ist der Flächeninhalt der auf der Weihnachtsmarktfläche eingenommenen Standplätze maßgebend, die Stände werden in aufgeklapptem Zustand abgerechnet.

(3) Nichtbelegung oder nur teilweise Belegung der Standflächen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

(4) Zur Vermeidung von Härten kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

### **Fälligkeit**

#### **§ 4**

(1) Die Fälligkeit der Gebühren wird im Gebührenbescheid bestimmt.

### **Inkrafttreten**

#### **§ 5**

(1) Diese Satzung tritt am 17.12.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt der Stadt Hameln zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 20.06.2012 außer Kraft.

Hameln, den 17.12.2025

Stadt Hameln

Claudio Griese  
Oberbürgermeister